

(6) Bei Ermittlung der Durchschnittsnote in der Hauptprüfung zählt

Mathematik	5-fach
Anwendungsgebiet der Mathematik	1-fach
Technisches Sonderfach	2-fach
Diplomarbeit	2-fach.

§ 24

Ausstellung der Gesamtzeugnisse

(1) Die Anträge auf Ausstellung der Gesamtzeugnisse der Vorprüfung und der Hauptprüfung sind beim Rektoramt innerhalb der am Schwarzen Brett bekanntgegebenen Frist einzureichen.

(2) Die Anträge müssen enthalten:

- a) die genaue Anschrift des Bewerbers,
- b) ein Paßbild
- c) einen Abriß des Lebens- und Bildungsganges,
- d) die in § 6 geforderten Nachweise,
- e) die für die betreffende Prüfung erforderlichen Teilprüfungszeugnisse und im Falle des Hauptprüfungszeugnisses außerdem das Zeugnis über die Diplomarbeit.

§ 25

Das Diplom

(1) Ausweis über die abgelegte vollständige Diplomprüfung, d. h. die Urkunde über die Erteilung des akademischen Grades eines Diplommathematikers, ist das Diplom. Es enthält die Gesamturteile der Vor- und der Hauptprüfung.

(2) Das Diplom wird zusammen mit dem Gesamtzeugnis der Hauptprüfung ausgestellt und vom Rektor und dem Dekan der Fakultät für Natur- und Geisteswissenschaften unterzeichnet.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung außer Kraft.

§ 27

Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum 31. Dezember 1951 kann die Vorprüfung ohne die Teilprüfung in Maschinenzeichnen abgeschlossen werden.

(2) Bis zum 31. Dezember 1951 werden in der Teilprüfung im technischen Sonderfach nur Kenntnisse verlangt, die den Vorlesungsstoff von mindestens acht Wochenstunden umfassen. Bei Ermittlung der Durchschnittsnote in der Hauptprüfung zählt das technische Sonderfach dann nur einfach.

§ 28

Ausnahmen

Über alle Abweichungen von der Prüfungsordnung, die durch besondere Umstände begründet erscheinen, entscheidet das Kultministerium auf Antrag der Abteilung für Mathematik und Physik.